

# Bewertungskriterien

## **Schriftliche Prüfung:**

Für die Bewertung der schriftlichen Prüfung stehen der Kommission maximal 30 Punkte zur Verfügung. Die schriftliche Prüfung gilt als bestanden, wenn der/die Bewerber/Bewerberin mindestens 21 Punkte erreichen (Art. 18, Punkt 1 der Wettbewerbsregelung). Nur wenn er/sie diese Mindestpunktzahl erreicht, wird der/die Bewerber/Bewerberin auch zur praktischen Prüfung zugelassen. Die Bewertung erfolgt nach folgenden Kriterien und Modalitäten:

- Für jede richtige Frage wird ein Punkt zuerkannt, außer für jeweils eine Frage werden 2 Punkte vergeben (dies ist auf dem jeweiligen Bogen angegeben)
- Für falsche Fragen werden keine Punkte abgezogen
- Mit 20 Punkten wird der Bewerber positiv bewertet (die Umrechnungstabelle liegt dieser Niederschrift bei Anlage Nr. 18)